#### Zwischen der



#### Freien Hansestadt

Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Conpart e. V. (ehemals: Verein für integrative Erziehung und
Frühförderung e. V. (VIF)),
Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

als Träger der interdisziplinären Frühförderstelle (=Einrichtungsträger)

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 (1) SGB IX i. V. m. § 77 SGB VIII

acchlocean:

geschlossen.			
	gesemosse	gesemossen.	gesemossen.

## 1. Gegenstand und Zielgruppe

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die von interdisziplinären Frühförderstellen im Rahmen **ambulanter heilpädagogischer Frühförderung** zwecks Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzelfallbezogen zu erbringenden Förder- und Betreuungsleistungen und deren Vergütung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem Leistungsanspruch nach §§ 76 ff. SGB IX i. V. m. § 35 a SGB VIII und nach § 99 IX in Verbindung mit § 53 SGB XII.

Ihr Anwendungsbereich ist begrenzt auf die Kategorie der **heilpädagogischen Einzelleistung**; sie gilt nicht für Förder- und Betreuungsleistungen, die im Verbund mit medizinisch-therapeutischer Behandlung als Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX erbracht werden.

## 2. Leistung

- 2.1 Der Einrichtungsträger übernimmt die Förderung und Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern
  - ambulant in seiner Frühförderstelle oder mobil aufsuchend
  - in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen<sup>1</sup>, vorzugsweise in so genannten Schwerpunkteinrichtungen oder
  - im häuslich-familiären Wohnbereich des Kindes

durch Erbringung heilpädagogischer Leistungen auf der Grundlage der vom örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträger festgestellten und bewilligten Förderbedarfe. Die Form richtet sich nach den bei der Diagnostik festgestellten Erfordernissen und Umständen des Einzelfalls.

- 2.2. Die heilpädagogischen Förder- und Betreuungsmaßnahmen sind auf der Grundlage einer individuellen Förderplanung nach Inhalt, Umfang und Qualität so zu gestalten, dass eine bedarfs- und fachgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Die Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sind von geeigneten Fachkräften durchzuführen. Zu den geeigneten Fachkräften zählen Behindertenpädagoginnen/en, Sprachheilpädagoginnen/en, Motopädinnen/en und Psychologinnen/en und andere Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.
- 2.4. Die Leistung wird in der Regel als Einzelförderung erbracht; bei unter Bedarfsgesichtspunkten geeigneter Konstellation kann die Förderung auch in Kleingruppen von bis zu 3 Kindern erfolgen.
- 2.5. Der heilpädagogische Leistungsumfang wird durch die Zuordnung zu einer Förderbedarfsgruppe bestimmt. Als durchschnittlicher kindbezogener Zeitaufwand für die (direkten und indirekten) Förder- und Betreuungsleistungen ist in der
- Förderbedarfsgruppe (FBG) 1 ein Wert von 1,5 Wochenstunden/Kind und in der
- Förderbedarfsgruppe (FBG) 2 ein Wert von 3,0 Wochenstunden/Kind

#### anzusetzen.

2.6. Darüberhinausgehende Leistungen sind nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen individuellen Hilfebedarfen, die im Rahmen des durchschnittlichen Zeitaufwands der Förderbedarfsgruppe 2 dauerhaft nicht gedeckt werden können zulässig, wenn eine in diesem Sinne besondere Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung des örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträgers mit Angabe des zusätzlich erforderlichen Zeitaufwands vorliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausgenommen sind von Elternvereinen getragene Tageseinrichtungen. Sofern sie heilpädagogische Förderleistungen erbringen, gelten für sie andere als in dieser Vereinbarung festgelegte Leistungsund Vergütungsregelungen.

- 2.7. Der Einrichtungsträger entscheidet nach fallspezifischer Notwendigkeit unter Beachtung des Förderplanes über den Rhythmus der Leistungserbringung; die Fördermaßnahmen können gleichzeitig oder nacheinander, in gleichbleibender oder in wechselnder Intensität erbracht werden.
- 2. 8. Näheres zu Inhalt und Umfang der heilpädagogischen Einzelleistung ist der als *Anlage* 1 beigefügten Leistungstypenbeschreibung zu entnehmen.
- 2.9. Zur Leistungserbringung gehören die Funktionsbereiche
- Planung, Koordination und Reflexion der Betreuung und Förderung
- Durchführung der im Förderplan als Teil des Hilfeplans abgestimmten heilpädagogischen Leistungen zur Förderung und Betreuung
- Dokumentation der Maßnahme(n) in standardisierter Form
- Kooperation/Vernetzung
- Leitung/Verwaltung.

# 3. Leistungsentgelte

- 3.1 Die Leistungen nach Ziffer 2 werden, soweit die Leistungen in der Interdisziplinären Frühförderstelle oder in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen erbracht werden mit folgenden Pauschalen im Zeitraum vom 01.01.2023 31.12.2023 vergütet in der:
- FBG 1 € 397,37 pro Kind und Kalendermonat
- FBG 2 € 794,73 pro Kind und Kalendermonat.

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 von

## • 48,42 € pro Stunde

abrechenbar.

3.2 Werden die Fördermaßnahmen im häuslich-familiären Wohnbereich des leistungsberechtigten Kindes erbracht, können die Leistungen nach Ziffer 2 mit folgenden Pauschalen, die auch die erforderlichen Fahrtkosten beinhalten, abgerechnet werden:

Im Zeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 in der

- FBG 1 € 457,95 pro Kind und Kalendermonat
- FBG 2 € 912,59 pro Kind und Kalendermonat,

Für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 ist ein Satz im Zeitraum vom 01.01.2023 – 31.12.2023 von

#### • 48,42 € pro Stunde

#### abrechenbar.

- 3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1. und 3.2 sind alle mit der bei wirtschaftlicher Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich Regie und Verwaltung für die vom örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträgers regelmäßig zu gewährenden Leistungen der Betreuung und Förderung ebenso abgegolten wie die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Investitionskosten.
- 3.4 Für die Qualifizierungsmaßnahme der pädagogischen Fachkräfte in der heilpädagogischen Frühförderung im Lande Bremen wird ein Betrag von 600,00 € pro Teilnehmer/Teilnehmerin nach erfolgreich bestandener Prüfung übernommen.
- 3.5 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit des Vereinbarungszeitraumes bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

# 4. Rechnungsstellung gegenüber den örtlich zuständigen Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträgern

- 4.1 Die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Frühförderleistungen sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlich zuständigen Jugend- und Eingliederungshilfeträger abzurechnen. Die Leistungsnachweise (Anlage 2) sind beizufügen.
- 4.2 Abrechnungsvoraussetzung ist in jedem Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung des örtlich zuständigen Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträgers. Die Entgeltübernahmeerklärungen sollen an den Leistungserbringer erfolgen.
- 4.3 Als Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig 15 Tage nach Quartalsablauf beim jeweils örtlich zuständigen Träger der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe Bremen bzw. Bremerhaven Quartalsrechnungen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten:
- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
- Beginn der interdisziplinären Frühförderung
- (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
- Entgelt (Monat)
- Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
- Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
- Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
- Restforderung für den Abrechnungszeitraum

- 4.4 Die unter 3 genannten Pauschalen können für jeden Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist). Der Leistungserbringer hat hierzu eine fallbezogene und fallübergreifende Dokumentation vorzunehmen. Kann die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum nicht vollständig erbracht werden, ist dies in der Abrechnung vom Leistungserbringer zu berücksichtigen. Die Prüfrechte des örtlich zuständigen Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträgers im Einzelfall bleiben unberührt.
- 4.5 Wechselt das Kind die Frühförderstelle innerhalb eines Kalendermonats ist die Frühförderstelle zur Abrechnung der Vergütung berechtigt, bei der sich das Kind am ersten Tag dieses Monats in Behandlung und Förderung befand. Findet krankheitsbedingt vorübergehend ein Wechsel zur Förderung in der eigenen Häuslichkeit statt, ist für die anteilige Entgeltberechnung die Pauschale für diese Leistungsform zugrunde zu legen. Umfasst der vorübergehende Wechsel einen vollen Kalendermonat, ist die gesamte Monatspauschale abrechenbar.
- 4.6 Bei vorzeitiger Beendigung der heilpädagogischen Einzelleistung endet die Leistungspflicht des örtlich zuständigen Jugend- oder Eingliederungshilfeträgers mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung eingestellt worden ist.
- 4.7 Die unter Ziffer 3.4 genannte Qualifizierungsmaßnahme kann ausschließlich mit Einreichung der Zertifizierungsurkunde abgerechnet werden.
- 4.8 Der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger in Bremen bzw. Bremerhaven prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.
- 4.9 Je nach örtlichem Zahlungssystem hat der Leistungserbringer entweder Anspruch auf fortlaufende fallbezogene Zahlung der Pauschalen am Anfang eines jeden Bewilligungsmonats oder zur Sicherstellung der betriebsnotwendigen Liquidität im Bedarfsfall auf Vorauszahlung eines angemessenen Abschlages auf eine Quartalsabrechnung.
- 4.10 Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

#### 5. Prüfung

- 5.1 Der Leistungserbringer hat den Einsatz geeigneter Fachkräfte für die Förderung und Betreuung der Kinder nachzuweisen. Dazu stellt das im Vereinbarungszeitraum erbrachte
  - Leistungsvolumen (Anzahl der betreuten Kinder nach Hilfebedarfsgruppen) und den

- Umfang (in Vollzeitstellen umgerechnete durchschnittliche Stellenbesetzung im Vereinbarungszeitraum) und die
- Qualifikationsstruktur (nach Berufsgruppen) des in der Förderung und Betreuung eingesetzten Personals

tabellarisch dar und übermittelt die entsprechende Übersicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf von jeweils 12 Kalendermonaten des Vereinbarungszeitraumes (Ziffer 6) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Referate 23 und 14).

- 5.2. Der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger ist zu einer Prüfung der Leistungsqualität insbesondere dann berechtigt, wenn konkrete Anlässe oder Hinweise (z.B. Beschwerden der Eltern etc.) vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger auf der Grundlage einer schriftlichen Benennung der Anlässe oder Hinweise und einer näheren Beschreibung von Inhalt und Umfang der beabsichtigten Prüfung vom Einrichtungsträger die zur sachgerechten Beurteilung notwendigen Prüfungsunterlagen und nötigenfalls auch die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen vor Ort verlangen.
- 5.3. Hauptzweck solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen bzw. Möglichkeiten für eine Verbesserung der Qualität aufzuzeigen und zu nutzen.

Sollte sich durch die Prüfung allerdings beweiskräftig herausstellen, dass der Einrichtungsträger gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung schwerwiegend mit dem Ziel, Überschüsse zu erzielen, verstoßen hat, kann der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger der Minderleistung entsprechende Regressansprüche geltend machen.

Darüber hinaus kann der örtlich zuständige Jugend- bzw. Eingliederungshilfeträger bei nachgewiesenem Abrechnungsbetrug durch den Einrichtungsträger die Vertragsbeziehung unverzüglich und dauerhaft durch außerordentliche Kündigung beenden.

# 6. Vereinbarungszeitraum

6.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 für einen unbestimmten Zeitraum, jedoch mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leitungsentgelte und von 3 Monaten für die übrigen Vereinbarungsbestandteile.

Gekündigte Vereinbarungsbestandteile sind rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums neu zu verhandeln.

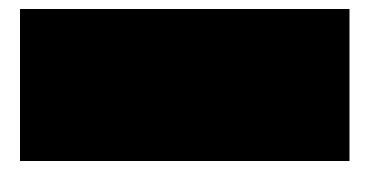
# 7. Sonstiges

- 7.1. Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraumes besteht nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung für wenigstens eine der Vertragsparteien unzumutbar wäre. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 7.3. Soweit in dieser Vereinbarung nicht unmittelbar geregelt, gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 09.08.2019.
- 7.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, 15.02.2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Im Auftrag Einrichtungsträger





**Anlage 1** Leistungsangebotstyp "Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung

Anlage 2 – Leistungsnachweis (liegt dem Träger bereits vor)

ুল্ল ক্ষেত্ৰীক্ষিত্ৰ একটি ভাৰতিক্ষিত্ৰ ভাৰতিক্ষিত্ৰি ভাৰতিক্ষিত্ৰী

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
1. Kurzbeschreibung	Erbringung familien- und wohnortnaher heilpädagogischer Leistungen zur sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch anerkannte Frühförderstellen (IFF/HPFF) für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder unter Einbeziehung der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen und Bezugssysteme sowie des sozialen Umfeldes. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Behinderungen, der Bewältigung oder Linderung von Behinderungen und deren Folgen. Wesentliche Merkmale aller Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung sind die Familien- und Lebensweltorientierung sowie die Beachtung der Ressourcen von Kind und Familie. Alle Elemente der Leistung werden interdisziplinär und nahtlos in diesen Kontext eingebunden und sind darauf gerichtet, sowohl die Kompetenzen des Kindes zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als auch die Entwicklungskräfte des Kindes in der Familie zu erkennen, zu fördern und zu stärken. Die Lebensraum- und Familienorientierung sichert die Wirksamkeit der Förderung. Diese hängt nicht allein von der Verbesserung funktioneller Fähigkeiten ab, sondern die Verständigungsprozesse mit den Eltern und dem Kind sind dabei von erheblicher Bedeutung und daher Teil des Angebotes.
2. Rechtsgrundlagen	Die Leistungsbeschreibung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des SGB IX §76 & §79 zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie SGB VIII, § 35a zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung.
3. Personenkreis	Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gemäß § 2 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII ab Geburt bis zum Schuleintritt für die nach dem Ergebnis der Eingangsdiagnostik grundsätzlich (z.B. zur Vermeidung von Doppelbegutachtung) durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) Bremen oder Bremerhaven die heilpädagogischen Frühförderleistungen erforderlich sind, um die soziale Teilhabe zu ermöglichen bzw. zu sichern und sie von Pflege möglichst unabhängig zu machen
4. Prozessbeteiligte	Prozessbeteiligte sind die Mitarbeitenden der anerkannten Frühförderstellen, die betroffenen Kinder, die Eltern, die Personensorgeberechtigte bzw. andere vertretungsberechtigte Bezugspersonen sowie Mitarbeitende von Institutionen und Einrichtungen, die an der Erziehung und Förderung wesentlich beteiligt sind.
5. Zielsetzung	Ziel und Aufgabe der heilpädagogischen Frühförderung ist es zum frühestmöglichen Zeitpunkt,

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	<ul> <li>eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern</li> <li>zu erwartende oder bereits eingetretene Folgen und einen fortschreitenden Verlauf einer drohenden oder manifestierten Behinderung für die Teilhabe des Kindes in den verschiedenen Lebensbereichen durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen abzuwenden, zu mindern oder auszugleichen.</li> <li>die persönliche Entwicklung des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes ganzheitlich durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen zu fördern,</li> <li>die Teilhabe des Kindes am Leben in der Gemeinschaft durch gezielte Förder- und Beratungsmaßnahmen zu ermöglichen,</li> <li>das Kind auf den Übergang in die Schule vorzubereiten und Dabei werden im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung und Förderplanung sowie im Förder- und Behandlungsplan (FuB) des KJGD Bremen und Bremerhaven und in der Leistungserbringung die individuellen Bedarfe und Förderschwerpunkte des Kindes und der Familie in den Mittelpunkt gestellt.</li> </ul>
6. Leistungen	Die heilpädagogische Frühförderung umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, sonderpädagogischen, familienbezogenen, psychologischen und psychosozialen Leistungen sowie der Beratung der Erziehungsberechtigten.
6.1. Inhalt der heilpäda- gogischen Einzel- leistung:	Die Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung beinhaltet 6.1.1 Förder- und Behandlungsplanung durch den KJGD Bremen und Bremerhaven 6.1.2. Fortlaufende heilpädagogische Förderplanung durch die IFF/HPFF 6.1.3 Heilpädagogische Förderung und Beratung a) heilpädagogische Leistungen b) familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem) c) psychologische und psychosoziale Leistungen
6.1.1. Förder- und Be- handlungspla- nung durch den KJGD Bremen und Bremerhaven	Die Erstellung von Empfehlungen eines Förder- und Behand- lungsplans (FuB) erfolgt auf Basis einer Diagnostik nach ICD 10 (oder deren Fortschreibung nach ICD 11) durch den KJGD Bre- men oder Bremerhaven sowie der individuellen interdisziplinären Bedarfsermittlung zum Teilhabebedarf nach ICF CY.
	Der Förder- und Behandlungsplan ist das Ergebnis der Diagnostik und der interdisziplinären Bedarfsermittlung zum Teilhabebedarf nach ICF CY. Er ist in einem Zeitraum von neun Monaten bis maximal 15 Monaten, zu überprüfen und anzupassen.

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	Alle Leistungen sind darauf ausgerichtet, sowohl die Kompetenzen des Kindes zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch die Entwicklungskräfte der Familie zu erkennen, zu fördern und zu stärken.
	Die Förder- und Behandlungsplanung umfasst die Eingangs- und Folgediagnostik. Sie leitet die notwendigen Hilfen ein und empfiehlt die Art und den Umfang der Leistung. Die Fortschreibung der Empfehlungen zum Förder- und Behandlungsplan im interdisziplinären Team zwischen KJGD Bremen und Bremerhaven und IFF/HPFF erfolgt unter Beteiligung des Familiensystems.
6.1.2. Fortlaufende heil- pädagogische Förderplanung durch die IFF/HPFF	Die fortlaufende heilpädagogische Förderplanung im Rahmen der heilpädagogischen Frühförderung als Einzelleistung umfasst die Verlaufs-, Förder- und Abschlussplanung. Sie begleitet - ausgehend von dem integrierten Förder- und Behandlungplan (FuB) - den interdisziplinären Integrations- und Förderprozess.
	Die heilpädagogische Förderplanung orientiert sich an den Komponenten des bio-psychosozialen Modells der ICF CY. Sie umfasst die ganzheitliche Betrachtung des Kindes und bezieht im Sinne des bio-psychosozialen Verständnisses von Behinderung und Teilhabeförderung auch stets das Umfeld und das erweiterte soziale System sowie die persönlichen Interessen und Ressourcen des Kindes mit ein. Schwerpunkte sind z.B.: die Wahrnehmung, das Spiel, das Sozialverhalten und die psychosoziale Entwicklung.  Die heilpädagogische Förderplanung beinhaltet überprüfbare Förderziele und die dafür notwendigen Methoden.  Die interdisziplinäre Frühförderstellen arbeiten nach Erfordernis im Einzelfall eng mit dem sozialpädiatrischen Zentrum, den örtlichen Früherkennungsstellen, behandelnden Ärzten*innen, Erbringern von Heilmitteln und anderen an der Frühförderung beteiligten Stellen wie den Öffentlichen Gesundheitsämtern und den für die Gesamthilfeplanung nach dem SGB VIII bzw. die Gesamtplanung sowie nach dem SGB IX verantwortlichen Öffentlichen Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie zur Teilhabeplanung der Rehabilitationsträger nach § 19 SGB IX ggf. mit weiteren zuständigen Stellen zusammen.
6.1.3. Heilpädagogische Förderung und Beratung	

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	Die Förderung wird in der IFF/HPFF, einer Tageseinrichtung für Kinder oder mobil je nach Bedarf des Kindes (aufgrund des FuB) erbracht.
	Heilpädagogische Leistungen sollen die ganzheitliche Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pådagogischen Mitteln fördern und anregen. Sie umfassen angepasst an den individuellen Bedarf des Kindes insbesondere:  die Konkretisierung der Förderplanung aus dem Förder- und Behandlungsplan und die fortlaufende prozessuale Weiterentwicklung der vereinbarten Ziele,  die Berücksichtigung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten von Kind und Familie,  die sozial-, heil- und sonderpädagogische Arbeit mit dem Kind entsprechend seiner Bedarfe und Ressourcen,  die basale Aktivierung,  spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung,  die heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung,  die sonstige Förderung / Stärkung der individuellen Ressourcen,  die Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes durch positive Spiel- und Lernerfahrung,  der Einsatz von Hilfen für die Aneignung spezieller Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten,  das Erkennen von Entwicklungskrisen und die rechtzeitige Intervention,  die psychosoziale und psychologische Unterstützung und Förderung des Kindes,  die Vorbereitung des Kindes auf die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder die Schule,  die Unterstützung und Förderung der Entwicklung und Teilhabe des Kindes in seinem regelmäßigen sozialen Umfeld (Kita),  die Unterstützung des Kindes zur Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der erweiterten Lebenswelt des Kindes, die Vorbereitung des Kindes auf ergänzende medizinisch-therapeutische Maßnahmen,  die Dokumentation von Ergebnissen der heilpädagogischen Diagnostik und Förderung,  die Dokumentation von Daten und Befunden, unter Berücksichtigung, Kontrolle und Fortschreibung der Ziele des Förderund Behandlungsplanes,  die Teilnahme an interdisziplinären Teamgesprächen,  sonstige im Einzelfall erforderliche Hilfen und Leistungen.
	1:3, z.B. Psychomotorikgruppen) ist möglich.

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
b) familienbezogene Leistungen (Arbeit mit dem Familiensystem)	Die nachstehenden Einzelleistungen werden mit dem Ziel erbracht, die Entwicklungs- und Förderbedarfe des Kindes in seinem familialen Umfeld zu verdeutlichen und einen entwicklungsfördernden Umgang des Familiensystems zu unterstützen. Diese sind  das Erstgespräch, anamnestische Gespräche mit Eltern und anderen berechtigten Bezugspersonen, die Berücksichtigung und Stärkung der Bedarfe des Kindes im Familienkontext, die Bereitstellung und/ oder Vermittlung von Informationen über die (drohende) Behinderung bzw. die Erläuterung der ärztlichen Diagnose und der Entwicklungsperspektiven sowie der Teilhabebedarfe des Kindes, die Erörterung des und Beratung der Familie in Bezug auf den Förder- und Behandlungsplan sowie die Schwerpunkte und Abläufe zu dessen Umsetzung, der Austausch über den aktuellen Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich der begünstigenden bzw. erschwerenden Verhaltens- und Beziehungsfragen, die Anleitung zu bzw. Erarbeitung oder Vermittlung günstiger Interaktionsformen mit dem Kind, die seine Kompetenzentwicklung Z.B. in sprachlicher, kognitiver, psychischer und sozialer Hinsicht fördern sowie sein positives Selbsterleben unterstützen, die Anleitung und konkrete Hilfestellung bei der Gestaltung des Alltags mit dem beeinträchtigten Kind, die fortlaufende Beratung, kommunikative und lebenspraktische Anleitung durch Einbeziehung der Eltern in die häusliche Förderung des Kindes bei besonderer Berücksichtigung und Förderung der familiären Ressourcen, die Einbindung vorhandener Geschwister in bestimmte Spiel und/oder Lernaktivitäten die Beratung und Begleitung der Eltern bei der Integration bzw. dem Transfer erfolgreicher Frühfördermaßnahmen in das erweiterte Familiensystem, Hilfen zur Unterstützung der Familie bzw. Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung, die Beratung und Ausgestaltung von Übergängen (z. B. Aufnähme in die Kita, Übergang zum Schuleintritt, Verknüpfung mit Erziehungshilfen, Gestaltung des Übergangs von der Klinik nach Hause bei Frühgeborenen oder na

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
c) psychologische und psychosozi- ale Leistungen	<ul> <li>Die psychologischen und psychosozialen Leistungen bestehen insbesondere aus</li> <li>psychologischer Unterstützung des Kindes, ggfs. Hospitation im Lebensumfeld des Kindes</li> <li>psychologischer und psychosozialer Beratung und Unterstützung des Familien-/Umfeldsystems</li> <li>Intervention bei Krisensituationen</li> <li>ggf. Vermittlung psychotherapeutischer Behandlung</li> <li>Die psychologischen und psychosozialen Leistungen werden unter Einbeziehung der Eltern, Personensorgeberechtigten und anderen vertretungsberechtigten Bezugspersonen erbracht.</li> </ul>
7. Art, Umfang und Qua- lität der Leistung	Art, Dauer und Umfang der Leistungen entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Kindes und werden im Förderund Behandlungsplan (FuB) nach ICF-CY durch den KJGD Bremen oder Bremerhaven festgeschrieben und in Kooperation mit der IFF/HPFF fortgeschrieben. Wird das Teilhabeziel vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erreicht, ist die Förderung unverzüglich zu beenden. Nach Gegebenheit und Erfordernissen des Einzelfalls erfolgt die
	<ul> <li>Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung</li> <li>a) als ambulante Frühförderung in den anerkannten Frühförderstellen (IFF/HPFF)</li> <li>b) als ambulante Förderung in den Tageseinrichtungen für Kinder</li> <li>c) als mobile Frühförderung im häuslichen Umfeld der Familie</li> </ul>
	Der Umfang der Heilpädagogischen Leistungen wird in Leistungseinheiten (= Stunden) definiert. Der Stundenumfang ist abhängig von der Einstufung in die jeweilige Förderbedarfsgruppe (FBG) I und II. Er bezieht sich auf die (direkten und indirekten) Kind bezogenen Leistungen und die individuelle Bedarfsläge im Rahmen der Pauschale. In der <b>Förderbedarfsgruppe I</b> beträgt der Leistungsumfang 72 Stunden im Jahr (Rechnerisch 1,5 Wochenstunden. x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.
	In der <b>Förderbedarfsgruppe II</b> beträgt der Leistungsumfang 144 Stunden im Jahr (rechnerisch 3 Wochenstunden x 48 Wochen p.a.) Die Erbringung dieser Stunden kann im Laufe des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht flexibel gestaltet werden.  Ist durch die ärztliche Empfehlung ein Förderbedarf dokumentiort der orbeblich von einem durch erbritischen Bedarf der EDO
	tiert der erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf der FBG II abweicht kann ein variabler Zeitzuschlag im Umfang von 1 bis Stunden auf den Leistungsumfang der FBG II berücksichtigt werden (=FBG II Plus). Voraussetzung ist eine entsprechende

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	gutachterliche Diagnostik mit genauer Bedarfsermittlung. Ent- scheidend ist der tatsächliche Bedarf des Kindes unabhängig davon ob zusätzlich die HPFF-Autismus in Kooperation mit einer IFF tätig werden soll.
7.2. Familienbezo- gene/psychologi- sche und psychoso- ziale Leistungen	Der Umfang weiterer Leistungen im Rahmen der Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung ist je nach individuellem Bedarf des Kindes und seines Familiensystems zu erbringen.
8. Personelle Ausstat- tung	Die Qualität der Leistung ist insbesondere über die Anforderung an die förder- und beratungsberechtigten Fachkräfte/Berufsgruppe definiert.  Die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte sind in den Richtlinien zur Anerkennung von Qualifikationen für Fachkräfte zur Erbringung der heilpädagogischen Leistungen des Rehabilitationsträgers geregelt.  Die nähere Zusammensetzung der Teamstruktur soll den regionalen Erfordernissen des Standortes, der Größe des Einzugsbereiches sowie den Erfordernissen und Förderschwerpunkten der geförderten Kinder angepasst werden.
9. Raumkonzept	<ul> <li>Zur Erbringung der Frühförderung in Form Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung müssen die folgenden räumlichen Voraussetzungen erfüllt sein:</li> <li>Räume für die ambulante Förderung und Beratung in der IFF/HPFF einzeln und in Gruppen</li> <li>ausreichende Räume für die Durchführung der heilpädagogischen Förderdiagnostik, Elterngespräche und Teamsitzungen</li> <li>sanitäre Anlagen, die auch von Kleinkindern sowie barrierefrei von bewegungsbeeinträchtigten Kindern ungehindert genutzt werden können</li> <li>Eine Mehrfach- bzw. multifunktionale Nutzung ist möglich.</li> </ul>
10. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung / Sachmittel	<ul> <li>Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung betriebsnotwendiger Anlagen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und die Ausstattung der Betriebs-, Nutz- und Gemeinschaftsräume mit Inventar sowie Geräten, um eine professionelle Frühförderstelle betreiben zu können.</li> <li>Für die heilpädagogische Förderung sowie Beratung ist eine anteilige sach- und zeitgerechte sowie notwendige Ausstatung mit Arbeits- und Sachmitteln zu gewährleisten (vgl. hierzu Anlage zur Leistungsbeschreibung).</li> <li>Für die mobile Förderung und Therapie ist eine anteilige mobile Ausstattung bereitzuhalten.</li> <li>Ausstattung für notwendige fallbezogene datenschutzgerechte Dokumentation und Aufbewahrung.</li> </ul>

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	Ausstattung der Büros mit angemessener EDV.
11. Qualitätsentwicklung	Qualitätsentwicklung und -sicherung der interdiziplinären Förderung durch die Konzeption  Die Konzeption ist die geltende Arbeitsgrundlage einer Einrichtung und wird in festgelegten Abständen auf ihre Gültigkeit hin überprüft und fortgeschrieben. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung wie z.B:  Interne Beratung und Anleitung,  Fortbildung,  Supervision,  Regelmäßige Fallberatungen im Team,  Dokumentation der Entwicklung des Kindes,  Controlling  Evaluation,  werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der zu erstellende Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:
	Strukturqualität der IFF/HPFF:  • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption  • Qualifikation des Personals  • Aus-, Fort- und Weiterbildung  • Supervision  • Methoden  • Fachliche Vernetzung
	Prozessqualität im Rahmen der Maßnahme: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Förder- und Behandlungsprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.  • systematischen, theoretisch fundierten zielgerichteten Förderplanung und –dokumentation  • Entwicklungsverlaufskontrolle des Kindes – Erhebung aktueller Daten im Rahmen der fortlaufenden heilpädagogischen Förderplanung in den IFF/HPFF  • Leistungsdokumentation für den Leistungsträger
	Ergebnisqualität im Rahmen der Maßnahme:  Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Abwendung, Vermeidung, den Ausgleich oder die Minderung etc. der behinderungsbedingten Defizite die am Beginn einer Hilfe standen.  Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und – Fremdbewertung erfolgen, z.B. durch Mitarbeiter der IFF/HPFF und /oder Eltern.  • Evaluation der Effektivität der vorgenommenen Maßnahmen an der Veränderung des Verhaltens und der Funktion des Kin-

Anlage 1 zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Frühförderung als Einzelleistung nach § 79 SGB IX als Leistung zur sozialen Teilhabe
	des unter Berücksichtigung aller auf die Entwicklung des Kindes zusätzlich einwirkenden Faktoren im Rahmen eines Abschlussberichtes der IFF/HPFF mit Ablauf des Förderzeitraums  Uberprüfung der im FuB formulierten Therapie- und Förderziele und Fortschreibung für den nächsten Zeitabschnitt der therapeutischen und heilpädagogischen Intervention  Folgediagnostik durch den KJGD Bremen und Bremerhaven: Untersuchung des Kindes in derselben Form und Dokumentation  Leistungsdokumentation durch den Leistungserbringer: Der Leistungserbringer hat die Leistung nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises gemäß der jeweiligen Vorgaben für Bremen und Bremerhaven für den Rehabilitationsträger zu dokumentieren
12. Leistungsentgelt	Die Leistungsentgelte beinhalten alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und sind bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit ihrer Übernahme sind sowohl die direkten und indirekten Leistungszeiten der heilpädagogischen Förderung als auch die Zeiten der offenen Beratung abgegolten.  Die Höhe der Leistungsentgelte wird - unterschieden nach Förderbedarfsgruppen - in Form von Monatspauschalen pro Kind durch separate Vergütungsvereinbarung festgelegt. Siehe hierzu Ziffer 7.1
	Bei der mobilen Frühförderung im häuslichen Bereich des leistungsberechtigten Kindes werden die Leistungspauschalen durch eine Fahrtkostenpauschale ergänzt.